

und anderweit angebrachten Beschwerden halber sich an das Kayserliche Cammergericht provocando gewendet haben¹³⁵. Dies hatte allerdings keine reale Grundlage. Noch im Juni 1732 wandten sich die städtischen Amtsinhaber erneut an die Vormünderin, bekundeten, *die allergeringste Ungehorsams-Beschuldigung sich nicht auf das Hertze zu laden* und baten erneut, von der Aufsicht des Oberforstamts befreit zu werden¹³⁶.

Am 21. Juni 1732 erließ die Fürstin endlich das lang ersehnte Dekret: Der Forstordnung hatten sich die Städte zu unterwerfen, soweit sie nicht bereits durch die herrschaftlichen Dekrete bzw. Rescripte modifiziert worden sei. Die Aufsicht über ihre Waldungen wurde ihren eigenen Förstern überlassen, sofern sie, wie verordnet, von der Herrschaft in die Pflicht genommen würden; allerdings sollten die herrschaftlichen Förster gelegentlich mit auf die Haushaltung der Wälder sehen, jedoch die Frevler nicht selbst pfänden; beim vierteljährlichen Schreib- und Freveltag auf dem Rathaus sollte stets ein Regierungsbeamter und ein Forstbediensteter zugegen sein¹³⁷. Hinsichtlich der neu eingeführten Holztage sollte es bei den vier Tagen pro Woche bleiben, weil - so der absolutistische Gleichheitsgrundsatz - wenn man hier eine Änderung machen würde, andere Gemeinden kämen und dasgleiche forderten. Die von den Bürgern verlangte Erstattung ihrer vor einem Jahr gepfändeten Wertsachen wurde abgeschlagen, ihnen dagegen aber die Hoffnung in Aussicht gestellt, die zuletzt vom Forstamt angesetzte Strafe zu erlassen, falls sie sich der herrschaftlichen Intention, die nur zu ihrem *Besten* sei, unterwerfen würden. Schließlich wurden die Supplikanten angewiesen, die Herrschaft *mit weiteren Behelligungen (...) zu verschonen* und weitere Bürgerdeputationen nach Usingen zu unterlassen¹³⁸.

Als den Gerichtsleuten das herrschaftliche Dekret verlesen wurde, erklärten sie, *daß sie von ihrer alten Freyheit und Gerechtigkeit nicht abgehen kön(n)ten noch wol(l)ten*, sondern gemäß dem Dekret des letzten Saarbrücker Grafen von Anfang 1726 vom Forstamt befreit sein wollten. Als ihnen gesagt wurde, daß eine solche Erklärung kein Gehorsam, sondern eine *Widersetzlichkeit gegen ihre gnädigste Landesherrschaft* sei, baten sie um Erlaubnis, einen Ausschuß der Bürgerschaft zu

¹³⁵ So eine Randbemerkung in einer ganz anderen Streitsache der beiden Saarstädte wegen des Weinaufschlaggeldes, vgl. den Resolutionsentwurf als Marginalie zum Auszug eines Ratsprotokolls der Usinger Regierung vom 23. Februar 1732: LA SB 22/2852, fol. 30r.

¹³⁶ Petition der beiden Saarstädte an die Vormünderin um Beibehaltung ihrer alten Waldrechte (Konzept), Saarbrücken 13. Juni 1732: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.; zum herrschaftlichen Motiv der Conservation des Waldes vgl. auch das Gutachten des Saarbrücker Landkammermeisters Spahr vom 25. Februar 1732, der dies besonders hervorhebt: LA SB 22/2865, fol. 168-170.

¹³⁷ Das Dekret der Fürstin v. 21. Juni 1732 ad Supplikum der beiden Städte enthält insgesamt fünf Punkte und ist zweigeteilt: hier die ersten beiden Punkte in: LA SB 22/2865, fol. 174 sowie StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.

¹³⁸ Vgl. den zweiten Teil des Dekrets der Usinger Fürstin ad Supplikum der beiden Saarstädte v. 21. Juni 1732 in: LA SB 22/2865, fol. 172.